



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT**

JOHANN WOLFGANG  GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

STRATEGISCHE ALLIANZ

zwischen der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

und

der Technischen Universität Darmstadt

Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und die Technische Universität Darmstadt wollen als führende Forschungsuniversitäten in Hessen mit einem weitgehend komplementären Fächerangebot aber sehr ähnlichen Perspektivüberlegungen in enger räumlicher Nachbarschaft der Rhein-Main-Region ihre Kooperation in Forschung, Lehre und Weiterbildung intensivieren. Damit tragen sie ihrer gemeinsamen Verantwortung für eine zukunftsweisende Fortentwicklung der Wissensregion Rhein-Main Rechnung. Die Vereinbarung, die in beiden Universitäten dem Senat vorgelegt wurde, soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Profilbildung einen Rahmen für gemeinsame Schwerpunktbildungen schaffen sowie durch die Zusammenarbeit der im Rahmen von Einzelvereinbarungen miteinander kooperierenden Fächer in Forschung, Lehre und Weiterbildung beide Universitäten in ihrer Entwicklung unterstützen. Durch die Abstimmung ihrer Entwicklung und Bündelung ihrer Potentiale soll Exzellenz in Forschung und Lehre weiter gefördert werden.

I. Abgestimmte Entwicklungsplanung

§ 1 Grundsätze

Beide Universitäten verpflichten sich, ihre Entwicklungsplanung in enger Abstimmung vorzunehmen. Sie streben dabei Synergien in den komplementären Disziplinen (z.B. Medizintechnik, Biotechnologie, Informatik-Anwendungen) und gemeinsame Schwerpunktbildungen in gleichen bzw. verwandten Fächern (z.B. südhessische Geowissenschaften, Biodiversitätsforschung, Schwerionenphysik) an. In der Lehre werden gemeinsame Angebotsstrukturen entwickelt (vergl. Abschnitt II).

§ 2 Strukturplanung und Schwerpunktbildung

(1) Beide Universitäten informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Strukturplanungen im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und ihren Einrichtungen. Hierzu gehört insbesondere:

- a. die Abstimmung des akademischen Angebots an beiden Universitäten mit dem Ziel der Nutzung von Synergien, wechselseitiger Stärkung und des Abbaus ineffizienter Doppelungen. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung der Schwerpunktbildung, die Einrichtung neuer Studiengänge bzw. Studienfächer, die Aufhebung von Studiengängen sowie die Koordination der e-learning-Aktivitäten ; gleiches gilt für den Bereich der Forschung
- b. die Abstimmung der Ausschreibung von Professuren. Hierbei wird zunächst geprüft, ob die Professur im Einklang mit der abgestimmten Entwicklungsplanung steht und dass sich die Widmungen inhaltlich verwandter Professuren beider Einrichtungen sinnvoll ergänzen. Dies schließt notwendige und sinnvolle Doppelbesetzungen nicht aus.

(2) Die Präsidien wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung der Berufungskommissionen darauf hin, dass in geeigneten Fällen ein(e) Fachvertreterin/Fachvertreter der jeweils anderen Universität stimmberechtigt oder beratend zum Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

(3) Beide Universitäten informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Entwicklung und Festlegung von Schwerpunkten im Hinblick auf eine mögliche engere Zusammenarbeit.

(4) Beide Präsidien prüfen und beschließen, ob und in welchen Fachbereichen eine intensivere Form der Zusammenarbeit angestrebt und umgesetzt werden soll. Sie wirken auf entsprechende Kooperationsvereinbarungen (§ 11) zwischen den Fachbereichen z.B. durch Zielvereinbarungen hin. In geeigneten Fällen sollen als besondere, enge Formen der Zusammenarbeit im Sinne eines gemeinsamen Fachbereichs Zweitmitgliedschaften der Professorinnen/Professoren, gemeinsame Kommissionen u.ä. vorgesehen werden

(5) Die gegenseitigen Informationen, Abstimmungen und Entscheidungen erfolgen insbesondere im Rahmen regelmäßiger Treffen der Hochschulleitungen.

II. Studium und Lehre, Weiterbildung

§ 3 Ergänzung, Abstimmung und Weiterentwicklung des Lehrangebots

(1) Zur Ergänzung der Studienmöglichkeiten werden in den gemäß § 11 kooperierenden Fächern die Lehrangebote beider Universitäten gemäß §§ 4-6 aufeinander abgestimmt sowie für die Studierenden Möglichkeiten der regulären Teilnahme an Lehrangeboten der jeweils anderen Universität geschaffen. Hierzu stimmen die Hochschulen in den kooperierenden Fächern auch ihre Prüfungsordnungen so untereinander ab, dass eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit hinsichtlich der Strukturen und der Anforderungen besteht.

(2) Die gemäß § 11 kooperierenden Fachbereiche stimmen sich bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung des Lehrangebots ab. Das Lehrangebot der Partnereinrichtungen wird an beiden Standorten unter Hinweis auf die bestehende Kooperation in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Bei der Entwicklung und Überarbeitung von Curricula wird die Partnereinrichtung bzw. werden die Partnereinrichtungen fachspezifisch beratend hinzugezogen.

(4) Die Absätze 1 - 3 sind analog auf die Wissenschaftliche Weiterbildung anzuwenden. Insbesondere sind die Möglichkeiten gemeinsamer Weiterbildungsangebote zu prüfen und zu realisieren. Die Einnahmen für gemeinsame Angebote der Wissenschaftlichen Weiterbildung sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsanteilen zwischen den beiden Hochschulen aufzuteilen.

(5) Die Graduiertenprogramme werden zwischen den Universitäten abgestimmt und, soweit sinnvoll, gemeinsam gestaltet.

§ 4 Teilnahme an Lehrveranstaltungen,

Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

- (1) Studierende können im Rahmen bestehender Kooperationen an den Lehrveranstaltungen der jeweils anderen Universität regulär teilnehmen sowie dort Leistungsnachweise erwerben und Prüfungsteilleistungen (z. B. Modulabschlussprüfungen) ablegen, soweit dies nicht mehr als die Hälfte der in dem (Teil-)Studiengang geforderten Leistungen umfasst.
- (2) Die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungsteilleistungen erfolgt auf der Grundlage der an den Universitäten jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Einschreibung

- (1) Studierende, die im Rahmen bestehender Kooperationen an der jeweils anderen Universität Leistungsnachweise erwerben oder Teilprüfungen ablegen wollen, müssen sich dort in dem jeweiligen Studiengang nach den für die jeweilige Hochschule gültigen Regelungen einschreiben.
- (2) Die Universitäten erstellen für jedes Semester eine Auswertung über die Zahl der im Rahmen der Kooperation eingeschriebenen Studierenden und stellen die Daten der jeweils anderen Universität zur Verfügung.

§ 6 Lehrende, Prüfende

- (1) Lehrende, die im Rahmen vereinbarter Kooperationen Lehrveranstaltungen in erster Linie für Studierende der Partneruniversität erbringen, reisen dorthin. Die Lehrleistungen an der jeweils anderen Universität werden im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht; sie sollten die Hälfte des Pflichtdeputats nicht übersteigen. Beide Universitäten achten darauf, dass ein Gleichgewicht bei den Lehrleistungen für die jeweils andere Universität besteht.
- (2) Prüfungsberechtigte der jeweils anderen Universität können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Prüfende berufen bzw. an Prüfungen beteiligt werden.

§ 7 e-learning

(1) Die beiden Universitäten verpflichten sich, sich im Bereich neuer Medien in der Lehre gegenseitig zu unterrichten und – ggfls. gegen Kostenersatz – der anderen Institution Einrichtungen zugänglich zu machen.

(2) Sie streben insbesondere an, Lehrveranstaltungen bzw. Studienmodule im Bereich von online-teaching den Studierenden der anderen Universität zugänglich zu machen.

III. Forschung

§ 8 Intensivierung der Forschungskooperation

(1) Beide Universitäten streben eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in der Forschung an. Sie ermöglichen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der jeweils anderen Universität, im Rahmen entsprechender Kooperationen gemäß § 11 die anteilige Nutzung von Ressourcen für Zwecke der Forschung.

(2) Insbesondere bei der Konzeption und Beantragung neuer bzw. bei der Weiterentwicklung bestehender kooperativer Forschungsprojekte sollen im Rahmen der Möglichkeiten die Forschenden der Partneruniversität beteiligt und eingebunden werden.

(3) Schon heute bestehende gemeinsame Forschungsaktivitäten werden fortentwickelt:

* Geowissenschaften zusammen mit der Univ. Mainz

* E- Finance-lab (Frankfurt)

* ECAD (Darmstadt)

* Forschungskolleg Humanwissenschaften

IV. Administration

§ 9 Kooperationen der Zentralen Hochschulverwaltungen

(1) Die Partneruniversitäten streben eine Zusammenarbeit ihrer Zentralen Verwaltungen durch die regelmäßige gegenseitige Information und einen Erfahrungsaustausch an. Ziel ist es, die im Zuge dieser Rahmenvereinbarung eingeleitete Zusammenarbeit der beiden Hochschulen in For-

schung, Studium und Lehre sowie der Wissenschaftlichen Weiterbildung auch seitens der Administration zu fördern.

(2) Die Möglichkeiten des unmittelbaren Erfahrungsaustauschs, insbesondere durch Hospitationen an der jeweils anderen Universität, werden nach Maßgabe der aktuellen Notwendigkeit und der Ressourcen gefördert.

§ 10 Nutzung von Einrichtungen

(1) Die Mitglieder der beiden Universitäten haben das Recht, die Universitätsbibliothek und die sonstigen zentralen Einrichtungen, z.B. HRZ oder Rechnersysteme (CSC) oder Hochschulsport, der jeweils anderen Universität im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, ggfls. gegen Kostenbeiträge zu nutzen. Für Studierende der jeweils anderen Universität gelten dabei die gleichen Bedingungen wie für die eigenen Studierenden. Näheres ist in besonderen Nutzungsvereinbarungen zu regeln.

(2) Beide Universitäten wirken bei dem Schutz und der Vermarktung ihrer Erfindungen zusammen.

V. Kooperationsvereinbarungen

§ 11 Kooperation zwischen einzelnen Einrichtungen

(1) Die Fachbereiche, Institute und zentralen Einrichtungen beider Universitäten prüfen unter Berücksichtigung der Maßgabe nach § 2 Absatz 5 die Möglichkeiten einer Kooperation auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. Die Zusammenarbeit wird in einer diese Rahmenvereinbarung ergänzenden Kooperationsvereinbarung geregelt. Ist zu erwarten, dass die Zusammenarbeit an den beiden Hochschulen Ressourcen in unterschiedlichem Maße beansprucht (nicht gleichgewichtige Kooperationen), bedarf es einer besonderen Regelung bzgl. der Finanzierung.

(2) Für den Abschluss und die Fortführung einzelner Kooperationsvereinbarungen sind folgende Voraussetzungen erforderlich und bei Bedarf gegebenenfalls erneut zu überprüfen:

- Die Zustimmung der jeweiligen Fachbereichsräte sowie bei einer Kooperation zwischen Instituten die Direktorien der jeweiligen Institute und
- die Zustimmung der Präsidenten beider Universitäten.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel jeweils drei Jahre. Abhängig vom Erfolg der Kooperation wird nach Ablauf dieser Frist von den beteiligten Ebenen einvernehmlich über eine Fortsetzung entschieden.

(4) Die Kooperationsvereinbarungen und die Rahmenvereinbarung werden dem fachlich zuständigen Ministerium zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Außendarstellung

(1) Beide Universitäten werden die Kooperation gemäß dieser Vereinbarung in ihrer jeweiligen Außendarstellung offensiv nutzen und hervorheben.

(2) In regelmäßigen Abständen sollen Presseinformationen herausgegeben werden, die von beiden Universitäten gemeinsam verantwortet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Fortentwicklung

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tag nach der Unterschrift für drei Jahre in Kraft.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren wird auf der Basis einer Überprüfung der Zusammenarbeit der beiden Universitäten über die Fortführung und Fortentwicklung der Vereinbarung entschieden.

(3) Wird diese Rahmenvereinbarung aufgehoben, sind die im Rahmen von Kooperationsverträgen gemäß § 11 eingegangene Verpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Aufhebung bis zum Auslaufen der Einzelkooperationen hinaus zu erfüllen.

Frankfurt am Main, den 2. Mai 2005

Gez.
Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gez.
Prof. Dr. Johann Dietrich Wörner
Präsident
Technische Universität Darmstadt